

## **Mitteilung des Senats**

### **Rolle rückwärts beim Bürgergeld? Entwicklung der Sanktionen im Land Bremen seit 2019**

**Kleine Anfrage**  
**der Fraktion Die Linke vom 19.12.2024**  
**und Mitteilung des Senats vom 11.02.2025**

#### **Vorbemerkung der Fragestellerin:**

„Anfang 2023 traten im SGB II neue Regelungen in Kraft und das „Bürgergeld“ löste „Hartz IV“ ab. Die Reform war ein Kernvorhaben vor allem der SPD in der Ampel und markierte die Überwindung der ungeliebten Hartz-Reformen, die Synonym für Sozialabbau geworden waren. Nach dem Grundsatz „mehr Fördern statt Fordern“ wurden Qualifizierungselemente im Bürgergeld gestärkt und Sanktionen zwar nicht abgeschafft, aber abgemildert. Im folgenden Verlauf wandte sich die Bundesregierung jedoch zunehmend vom Förderversprechen ab und führte stärkere Sanktionen wieder ein.

Bereits seit März 2024 wurde die Möglichkeit eingeführt, Erwerbslosen das Bürgergeld für maximal zwei Monate auch komplett zu streichen, wenn die Leistungsempfangenden Arbeitsangebote wiederholt ablehnen. Begründet wurde diese Verschärfung auch als Sparmaßnahme, durch die Minderausgaben von über 150 Millionen Euro erwartet wurden. Solche Sanktionen sind in ihrer Wirksamkeit und in ihrer Verfassungskonformität höchst umstritten. In einem Grundsatzurteil verwies das Bundesverfassungsgericht 2019 auf das Grundgesetz: Die Ausgestaltung der Grundsicherung ergibt sich demnach aus dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum. Denn staatliche Verpflichtung ist es, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Seine sozialen Leistungen für Menschen, die ihre Existenz nicht selbst sichern können, darf er an aktive Mitwirkung knüpfen, auch Sanktionen sind erlaubt. Aber der Staat muss dabei laut Karlsruhe strenge Anforderungen der Verhältnismäßigkeit beachten. Nicht zu beanstanden ist laut den Richter\*innen eine Leistungsminderung von 30 Prozent, bis der oder die Betroffene wieder mitwirkt, jedoch keine vollständige Leistungsverweigerung.

Die Wiedereinführung von Totalsanktionen ist nicht nur potenziell verfassungswidrig. Für die betroffenen Menschen können sie schwerwiegende Konsequenzen haben, die bis hin zur Wohnungslosigkeit reichen. Außerdem verstärkt sie einen Diskurs, welcher der Logik des „nach unten Tretens“ folgt. Politische Debatten um angeblich zu geringen Lohnabstand führen nicht dazu, eine Anhebung von Mindest- und Tariflöhnen zu diskutieren, sondern zu politischem Druck auf Bürgergeldempfänger\*innen.

Dabei sind laut IAB weniger als 32 Prozent der Leistungsempfänger\*innen überhaupt arbeitslos. Circa 800.000 Menschen bundesweit müssen ihr Gehalt mit Bürgergeld aufstocken und der Anteil an Bürgergeldbezieher\*innen, die eine Arbeitsaufnahme vollständig verweigern, ist verschwindend gering. Zahlen der Bundesagentur für Arbeit zeigen, dass nicht einmal ein Prozent der Bürgergeldbeziehenden als „Totalverweigerer\*innen“ eingestuft würden.

Zum weiteren Hintergrund: Im Spätsommer hatte die Bundesregierung in einem Kabinettsbeschluss einem Gesetzesentwurf zugestimmt, wonach eine Reform des Bürgergeldgesetzes verschärfte Sanktionen umfasst. Wer etwa eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder arbeitspolitische Maßnahme ohne triftigen Grund ablehnt, musste laut Entwurf sofort mit einer Kürzung der Grundsicherung um 30 Prozent für drei Monate rechnen, bei Meldeversäumnis für einen Monat. Wer Termine im Jobcenter ohne Absage nicht wahrnimmt, sollte mit einer Leistungsminderung von 30 Prozent für einen Monat sanktioniert werden – bislang war für einen nur leichten Verstoß gegen die Regelungen des Bürgergelds eine Kürzung um zehn Prozent vorgesehen.

Der Gesetzesentwurf muss im Anschluss im Bundestag abgestimmt werden. Das ist bislang nicht geschehen und ob eine Abstimmung nach dem Ende der Ampel-Koalition erfolgen wird, ist ungewiss. Der Kanzlerkandidat der CDU, Friedrich Merz, hat für den Fall einer Regierung unter seiner Kanzlerschaft bereits noch weitgehendere Veränderungen des SGB II angekündigt.“

## **Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:**

### **Vorbemerkung des Senats:**

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Wenn Mitwirkungspflichten ohne wichtigen Grund nicht nachgekommen wird, können als Rechtsfolge Leistungsminderungen eintreten (vor dem Bürgergeld-Gesetz: Sanktionen).

ELB sind Menschen mit Anspruch auf Bürgergeld, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, mindestens drei Stunden unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erwerbsfähig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Mit ihnen können auch nicht-erwerbsfähige Leistungsberechtigte in einer Bedarfsgemeinschaft leben, die z.B. eine befristete Erwerbsminderungsrente erhalten, oder das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Grundsätzlich wird im SGB II unterschieden nach Leistungsminderungen (LM) wegen Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II - weil z.B. eine zumutbare Arbeit nicht aufgenommen wurde oder eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme verweigert wurde. Die Höhe und Dauer von Leistungsminderungen sind in § 31a und § 31b SGB II geregelt. Des Weiteren können Leistungsminderungen aufgrund von Meldeversäumnissen nach § 32 SGB II eintreten.

Die Kleine Anfrage bezieht sich auf einen Zeitraum von 2019 bis 2024. Eine Vergleichbarkeit der Höhe und Anzahl von Leistungsminderungen innerhalb dieses Zeitraums ist jedoch nur eingeschränkt möglich. Hierzu ist Folgendes zu beachten:

Die **COVID-19-Pandemie** und die damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen haben die Arbeit in den Jobcentern deutlich verändert. Insbesondere waren persönliche Kontakte sowie

die Teilnahme an Maßnahmen stark eingeschränkt, was bundesweit zu einem deutlichen Rückgang der Leistungsminderungen führte.

Das **Bundesverfassungsgericht** hat mit seinem **Urteil vom 5. November 2019** (1 BvL 7/16) entschieden, dass erwerbsfähigen Bezieher:innen von Arbeitslosengeld II grundsätzlich zumutbare Mitwirkungspflichten zur Überwindung der eigenen Bedürftigkeit auferlegt werden können. Aufgrund der dadurch entstehenden außerordentlichen Belastung sind allerdings sehr strenge Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit zu stellen.

Im Zeitraum des Sanktionsmoratoriums von Juli bis Dezember 2022 (§ 84 SGB II in der Fassung vom 19.06.2022) galten eingeschränkte Regeln für Leistungsminderungen (Sanktionen). Erst wiederholte Meldeversäumnisse (§ 32 SGB II) führten zu Leistungsminderungen. Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II wurden überhaupt nicht geahndet. Das bedeutet, dass beispielsweise keine Sanktionen mehr ausgesprochen wurden, wenn eine zumutbare Arbeit verweigert oder eine Maßnahme abgebrochen wurde. Während des Zeitraums des Sanktionsmoratoriums war die Leistungsminderung auf 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs beschränkt.

Diese Besonderheit hat Auswirkungen auf die Berichtmonate ab Juli 2022 und wirkt noch in die Zeit ab Einführung des Bürgergeld-Gesetzes (Januar 2023) hinein. Zur besseren Vergleichbarkeit basieren einige Auswertungen daher auf gleitenden Jahressummen bzw. gleitenden Jahresdurchschnitten (jeweils von Februar bis Januar des Folgejahres). Vor Juli 2022 und ab dem Berichtsmonat April 2023 werden alle ELB im Bestand mit mindestens einer gültigen Leistungsminderung gezählt. Bei einigen Auswertungen wurde deshalb auf die Zeiträume 02.2022 bis 01.2023 aufgrund der geringen Aussagekraft verzichtet.

Mit **Einführung des Bürgergeldes** zum 01.01.2023 wurden die Regelungen zu Sanktionen im SGB II ersetzt. Wesentliche Änderungen waren u.a.:

- **Verringerung der Höhe und Dauer der Leistungsminderung.** Leistungsminderungen wegen wiederholter Pflichtverletzungen und Meldeversäumnisse betragen nunmehr insgesamt höchstens 30 Prozent des maßgebenden monatlichen Regelbedarfs. Kosten der Unterkunft und Heizung werden nicht gemindert.
- Angleichung der **Rechtsfolgen für junge Menschen (U25)**. Die bisherigen verschärften Sonderregelungen für die unter 25-Jährigen sind entfallen (100 % Sanktionen).
- Ab Juli 2023 wurde der **Kooperationsplan** eingeführt und ersetzte die Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II). Der Kooperationsplan ist rechtlich nicht verbindlich, aus ihm können deshalb direkt keine Leistungsminderungen folgen. Leistungsminderungen sind nur nach zusätzlicher Aufforderung mit Rechtsfolgen möglich.
- Eine Leistungsminderung erfolgt nicht, wenn dies im konkreten Einzelfall zu einer **außergewöhnlichen Härte** führen würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt nicht vor, weil die Leistungsminderung grundsätzlich eine Beschränkung der verfügbaren Mittel darstellt. Sie trägt einer Ausnahmesituation Rechnung, bei der eine Leistungsminderung schlichtweg unvermeidbar wäre. Dazu zählen z.B. psychische Erkrankungen, die

eine Interaktion stark einschränken oder unmöglich machen, Gefährdung der Restschuldbefreiung in der Wohlverhaltensphase oder eine schwere plötzliche Erkrankung/Tod eines Familienangehörigen.

- Minderungen können aufgehoben werden, sobald erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Pflichten erfüllen oder sich nachträglich ernsthaft und nachhaltig dazu bereit erklären, diesen künftig nachzukommen.

Dadurch wurden sowohl die Anzahl als auch die Dauer und Höhe von Leistungsminderungen im Vergleich zur alten Gesetzgebung deutlich reduziert.

Aufgrund der politischen Diskussionen um das Bürgergeld wurde das Sanktionsrecht ab dem 01.04.2024 wieder verschärft. Mit **Einführung des § 31a Abs. 7 SGB II** können **Leistungsminderungen in Höhe des vollen Regelsatzes** vorgenommen werden, wenn eine Arbeitsaufnahme verweigert wird. An die Umsetzung sind hohe Voraussetzungen geknüpft - so kann die Leistungskürzung nur eintreten, solange die Arbeit tatsächlich und unmittelbar aufgenommen werden kann.

#### Hinweis zur statischen Auswertung der Betroffenheit von diversen Personen

Nach dem Personenstandsgesetz (PStG) sind neben „weiblich“ und „männlich“ auch amtliche Geschlechtseintragungen ohne Angabe (seit 2013) oder mit der Angabe „divers“ (seit 2018) möglich. In den operativen Verfahren der Bundesagentur für Arbeit (BA) ist es möglich, das „dritte Geschlecht“ zu erfassen oder das Feld leer zu lassen. Eine gesonderte statistische Darstellung dieser Ausprägungen ist aufgrund der geringen Fallzahl allerdings nicht möglich. Bewerber:innen mit diversem/unbekanntem Geschlecht werden in der Arbeitslosenstatistik, der Statistik über Bewerber und Bewerberinnen für Berufsausbildungsstellen, der Statistik über Leistungen nach dem SGB III und II, der Förderstatistik und der Beschäftigungsstatistik auf die Geschlechter männlich und weiblich aufgeteilt. In den Tabellen werden diverse Personen deshalb nicht separat ausgewiesen.

Die statistischen Daten können dem Tabellenanhang entnommen werden. Für das Jahr 2024 liegen noch keine vollständigen statistischen Angaben vor. Hier wird jeweils auf den Berichtmonat (BM) September 2024 abgestellt. Im Fließtext wird auf die entsprechende Tabelle verwiesen.

#### **1. Wie hoch war im Land Bremen in den Kalenderjahren 2019 bis 2024 die jahresdurchschnittliche Zahl und Quote der erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden von SGB II (bitte differenzieren nach Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven, Geschlecht (weiblich, männlich, divers), Staatsangehörigkeit deutsch/nicht deutsch, erwerbslose und nicht erwerbslose unter 25-Jährige)?**

Die Anzahl von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Land Bremen bewegt sich im erfragten Zeitraum auf annähernd gleichbleibend hohem Niveau.

ELB insgesamt im gleitenden Jahresdurchschnitt:

	<b>02.2019- 01.2020</b>	<b>02.2020- 01.2021</b>	<b>02.2021- 01.2022</b>	<b>02.2022- 01.2023</b>	<b>02.2023- 01.2024</b>	<b>BM Sep- tember 2024</b>
--	-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------	------------------------------------

Land Bremen	68.129	69.189	67.055	65.945	67.567	67.861
JC Bremen	54.714	55.683	53.715	52.430	53.468	53.771
JC Bremerhaven	13.415	13.506	13.340	13.515	14.100	14.090

Die ausdifferenzierten Angaben (Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Alter) können der Tabelle 1 im Anhang entnommen werden.

**2. Wie viele erwerbsfähige SGB-II-Beziehende aus Frage 1 sind „Aufstocker\*innen“?**

Die Angaben können ebenfalls der Tabelle 1 im Anhang entnommen werden.

**3. Wie viele Sanktionen sind im Land Bremen in den Kalenderjahren 2023 und 2024 neu verhängt worden (wenn 2024 noch nicht komplett vorliegt, bitte die Zahl für den letzten aktuell berichtbaren Monatszeitraum angeben)? Bitte aufschlüsseln nach Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven, Jahr, Geschlecht (weiblich, männlich, divers), Staatsangehörigkeit deutsch/nicht deutsch, unter und über 25 Jahren.**

Die Angaben können der Tabelle 2 entnommen werden.

- 4. Wie viele erwerbsfähige Leistungsberechtigte waren in den Kalenderjahren 2023 und 2024 von mindestens einer Sanktion betroffen,**
- a) absolut,
  - b) als prozentualer Anteil an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (wenn 2024 noch nicht komplett vorliegt, bitte die Zahl für den letzten aktuell berichtbaren Monatszeitraum angeben)? Bitte aufschlüsseln nach Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven, Jahr, Geschlecht (weiblich, männlich, divers), Staatsangehörigkeit deutsch/nicht deutsch, unter und über 25 Jahren,
  - c) was waren die Sanktionsgründe?

In Bremen lag der Anteil von ELB mit mindestens einer Leistungsminderung im Zeitraum Februar 2023 bis Januar 2024 bei 0,6 Prozent (JC Bremen: 0,5 Prozent; JC Bremerhaven: 0,9 Prozent) und im Berichtmonat September 2024 bei 0,8 Prozent (JC Bremen: 0,7 Prozent; JC Bremerhaven: 1,2 Prozent). Der Anteil der Männer liegt dabei höher als der der Frauen (Männer: 1,1 Prozent; Frauen 0,6 Prozent).

Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind von Leistungsminderungen prozentual weniger häufig betroffen. So beträgt der Anteil von Menschen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit mit mindestens einer Leistungsminderung im Land Bremen 0,5 Prozent (BM September 2024), bei deutschen Staatsangehörigen liegt der Anteil hingegen bei 1,2 Prozent.

Der überwiegende Anteil der Leistungsminderungen basiert dabei auf Meldeversäumnissen nach § 32 SGB II. Im Berichtmonat September lag der Anteil nach eigener Berechnung bei ca. 88 Prozent im Land Bremen.

Der Anteil von Personen mit mindestens einer Leistungsminderung ist im Verhältnis zu allen ELB insgesamt sehr gering. Das verdeutlicht, dass die meisten Menschen im SGB II-Leistungsbezug mit dem Jobcenter kooperativ zusammenarbeiten und ihren Mitwirkungspflichten nachkommen.

Die detaillierten Angaben zur Frage 4 a und b können der Tabelle 3 entnommen werden. Die Gründe für Leistungsminderungen und deren Anzahl sind in Tabelle 4 aufgeführt.

**5. Wie viele Sanktionen gegen unter 25-Jährige sind im Land Bremen in den Kalenderjahren 2019 bis 2024 festgestellt worden (wenn 2024 noch nicht komplett vorliegt, bitte die Zahl für den letzten aktuell berichtbaren Monatszeitraum angeben)? Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven sowie für erwerbslose und nicht erwerbslose unter 25-Jährige.**

Die Angaben können der Tabelle 5 entnommen werden.

**6. Wie bewertet der Senat die Entwicklung der Sanktionen gegenüber unter 25-Jährigen, etwa angesichts der neuen Ausrichtung der Förderung von jungen Erwachsenen im Bürgergeld (etwa §16k SGB II)?**

Die Entwicklungen können nur vor dem Hintergrund der in der Vorbemerkung des Senats skizzierten bundesgesetzlichen Änderungen sowie der Auswirkungen der Corona-Pandemie betrachtet werden.

Im Sanktionsrecht entfiel bei unter 25-jährigen Menschen (U25) bei einer ersten Pflichtverletzung der komplette Regelbedarf und bei einer wiederholten Pflichtverletzung das gesamte Arbeitslosengeld II (inkl. Kosten der Unterkunft). Die Dauer der Sanktion konnte im Einzelfall auf sechs Wochen verkürzt werden, wenn die Bereitschaft zur Mitwirkung vorlag. Durch das Sanktionsmoratorium entfiel diese Regelung. Mit Einführung des Bürgergeld-Gesetzes zum 01.01.2023 wird bei der Höhe der Leistungsminderungen nicht mehr nach Alter (unter 25-Jährige / über 24-Jährige) unterschieden.

Der Senat begrüßt, dass Sanktionen für junge Menschen dadurch deutlich abgeschwächt wurden. Die Chance, dass junge Menschen in Kontakt mit dem Jobcenter auch nach einer Pflichtverletzung bleiben, wird dadurch erhöht, sie gehen nicht mehr auf Grund von sogenannten 100-Prozent-Sanktionen verloren.

Im Stadtgebiet Bremen gibt es eine engmaschige Betreuung der unter 25-jährigen Kund:innen und ein breit aufgestelltes Unterstützungsangebot – sei es durch speziell konzipierte und eingekaufte Maßnahmen oder verschiedene Möglichkeiten, Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine zu nutzen. Die ganzheitliche Betreuung nach § 16k SGB II bildet hierzu eine gute Ergänzung – die Leistung ist jedoch nicht ausschließlich für junge Menschen eingeführt worden. Die Teilnahme an der ganzheitlichen Betreuung nach § 16 k SGB II ist freiwillig und wird ohne Verweis auf etwaige Rechtsfolgen bei Ablehnung, Nichtantritt oder Abbruch der Maßnahme angeboten. § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II findet hier keine Anwendung.

- 7. Welche Summe (in €) wurde in den Kalenderjahren 2019 bis 2024 insgesamt aufgrund von Sanktionen nicht an erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach SGB II ausgezahlt (wenn 2024 noch nicht komplett vorliegt, bitte die Zahl für den letzten aktuell berichtbaren Monatszeitraum angeben)? Bitte aufschlüsseln nach Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven, Jahr, Geschlecht (weiblich, männlich, divers), Staatsangehörigkeit deutsch/nicht deutsch, erwerbslose und nicht erwerbslose unter 25-Jährige?).**

Die Summe des durch Leistungsminderungen nicht ausgezahlten Bürgergeldes ist im Land Bremen deutlich gesunken.

Die Gründe sind neben der Reduzierung der Anzahl von Leistungsminderungen auch die Änderungen hinsichtlich der Höhe und Dauer. Die Höhe der Summe ist jedoch auch abhängig von der Höhe des Regelbedarfes.

Die detaillierten Angaben können der Tabelle 6 entnommen werden.

- 8. Wie hoch war im Land Bremen in den Kalenderjahren 2019 bis 2024 jeweils der durchschnittliche Kürzungsbetrag durch Sanktionen in Prozent des Regelbedarfs? (Gemeint ist die durchschnittliche gesamte Sanktionshöhe, durch Kürzungen der Regelleistung und/oder der Kosten der Unterkunft, pro erwerbsfähigem Leistungsberechtigten mit mindestens einer Sanktion (wenn 2024 noch nicht komplett vorliegt, bitte die Zahl für den letzten aktuell berichtbaren Monatszeitraum angeben)? Bitte aufschlüsseln nach Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven, Jahr, Geschlecht (weiblich, männlich, divers), Staatsangehörigkeit deutsch/nicht deutsch, erwerbslose und nicht erwerbslose unter 25-Jährige.**

Die Angaben zur Höhe der durchschnittlichen Leistungsminderung in Prozent sowie des durchschnittlichen Betrags in Euro können den Tabellen 7a bis 7c entnommen werden.

- 9. Wie oft wurden im Land Bremen in den Kalenderjahren 2019 bis 2024 jeweils 100%-Sanktionen (d. h. vollständige Streichung des Regelbedarfs) verhängt (wenn 2024 noch nicht komplett vorliegt, bitte die Zahl für den letzten aktuell berichtbaren Monatszeitraum angeben)? Bitte aufschlüsseln nach Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven, Jahr, Geschlecht (weiblich, männlich, divers), Staatsangehörigkeit deutsch/nicht deutsch, erwerbslose und nicht erwerbslose unter 25-Jährige.**

Eine Leistungsminderung um 100 Prozent ist nicht gleichzusetzen mit einer vollen Leistungsminderung. In der Auswertung ist die durchschnittliche Anzahl an ELB ohne Zahlungsanspruch aufgrund von Leistungsminderungen enthalten. Eine vollständige Minderung (um die jeweils geltenden maximalen Minderungsanteile) während des Sanktionsmoratoriums und ab Einführung des Bürgergeldes ist möglich, wenn der Bedarf durch Einkommen bereits reduziert ist.

Die detaillierten Angaben können der Tabelle 8 entnommen werden.

- 10. Wie hoch ist der Betrag, der seit März 2024 im Land Bremen durch das Verhängen von 100-Prozent-Sanktionen dem Bund, dem Land Bremen und seinen**

## **Stadtgemeinden eingespart wurde (bitte differenzieren nach Bund, Land und Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven)?**

Die Möglichkeit des kompletten Entzugs der Regelleistung (100-Prozent-Sanktion) wurde zum 28.03.2024 im SGB II wiedereingeführt. Der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfes kann nach § 31a Abs. 7 SGB II komplett entfallen, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte, deren Bürgergeld wegen einer Pflichtverletzung innerhalb des letzten Jahres gemindert war, eine zumutbare Arbeit ohne wichtigen Grund nicht aufnehmen. Die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme muss dabei tatsächlich und unmittelbar bestehen und willentlich verweigert werden. Der komplette Entzug der Regelleistung kann bis zu zwei Monaten erfolgen, ist nach § 31b Abs. 3 SGB III aber zu beenden, wenn die Möglichkeit der konkreten Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht.

In der Grundsicherungsstatistik SGB II sind keine statistischen Auswertungen zum Mindersatz bzw. den Leistungsminderungen nach § 31a Abs. 7 SGB II („Arbeitsverweigerer“) enthalten. Aufgrund der hohen Vorbedingungen für einen vollständigen Entzug der Regelleistungen dürfte diese Gesetzesnorm insgesamt eher abschreckende Wirkung haben. Tatsächlich dürften davon nur sehr wenige Menschen betroffen sein.

### **11. Wie oft wurden im Land Bremen in den Kalenderjahren 2019 bis 2024 jeweils Sanktionen auf die Kosten der Unterkunft verhängt (wenn 2024 noch nicht komplett vorliegt, bitte die Zahl für den letzten aktuell berichtbaren Monatszeitraum angeben)? Bitte aufschlüsseln nach Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven, Jahr, Geschlecht (weiblich, männlich, divers), Staatsangehörigkeit deutsch/nicht deutsch, erwerbslose und nicht erwerbslose unter 25-Jährige.**

Seit Einführung des Bürgergeld-Gesetzes in 2023 und in Zeiten des Sanktionsmoratoriums erstrecken sich die Leistungsminderungen nur auf den Regelbedarf. Kosten der Unterkunft (KdU) werden seit Einführung des Bürgergeld-Gesetzes nicht mehr gemindert. Mit dem Bürgergeld-Gesetz wurde die Rechtsprechung der vergangenen Jahre nachvollzogen. Für den Zeitraum ab Februar 2023 werden in der Auswertung deshalb keine Werte mehr ausgewiesen.

Die Frage nach der Häufigkeit von Sanktionen auf KdU lässt sich – auch in den Jahren davor - mit statistischen Daten nicht eindeutig beantworten. Der Statistikservice der Bundesagentur für Arbeit hat als Alternative eine Auswertung zu ELB mit mindestens einer Leistungsminderung, die die KdU betreffen, vorgenommen. Damit lässt sich beantworten, wie viele ELB in den dargestellten Zeiträumen durchschnittlich von einer Minderung der KdU betroffen waren.

Aus den Daten ist erkenntlich, dass auch vor dem Bürgergeld-Gesetz nur sehr wenige Menschen von Leistungsminderungen auf KdU betroffen waren. Die Einzelfälle mit einer Kürzung der KdU für den Zeitraum ab dem Sanktionsmoratorium lassen sich darauf zurückführen, dass Leistungsminderungen vor dem Sanktionsmoratorium ausgesprochen worden sind.

Die genauen Daten können der Tabelle 9 entnommen werden.

### **12. Wie lange dauerten die ausgesprochenen Sanktionen durchschnittlich, d.h. für wie viele Monate galten sie? Bitte für die Kalenderjahre 2019 bis 2024 aufschlüsseln nach**

#### **a) alle Arten von Sanktionen,**



## b) b) 100%-Sanktionen.

Nach Angaben des Statistiks Service der Bundesagentur für Arbeit wird die Dauer der Leistungsminderungen aktuell noch nicht ausgewertet.

### **13. Wie erklärt und bewertet der Senat die Entwicklung der Sanktionszahlen im Zeitraum von 2019 bis 2024?**

Leistungsminderungen kommen ausschließlich als Ultima Ratio zum Einsatz. Die Integrationsfachkräfte nutzen ihre vorhandenen Möglichkeiten, um mit den Kund:innen in Kontakt zu treten - im Jobcenter Bremen beispielsweise durch Gesprächsangebote auch außerhalb des Jobcenters. Erst wenn diese Maßnahmen nicht gelingen, werden die vorgesehenen Möglichkeiten des SGB II zur Leistungsminderung genutzt.

Die Entwicklung der Leistungsminderungen kann nur vor dem Hintergrund der gesetzlichen Änderungen und gesellschaftlichen Herausforderungen im Berichtszeitraum erklärt werden (siehe Vorbemerkung des Senats). Die Zeiträume sind untereinander ohne diesen Hintergrund deshalb nicht vergleichbar.

Der Senat befürwortet grundsätzlich den in der Bürgergeld-Reform formulierten kooperativen Ansatz. Die Zusammenarbeit zwischen Bürgergeldempfänger:innen und Jobcenter wurde dadurch gestärkt. Das persönliche Gespräch und die direkte Kommunikation zwischen Jobcenter und Leistungsberechtigten - ohne Angst zu haben, bei etwaigerem Fehlverhalten sofort finanzielle Nachteile zu erleiden, ist die Basis für einen gelungenen Beratungs- und Eingliederungsprozess.

Die bedingungslose Leistungsgewährung widerspricht hingegen dem Gerechtigkeitsempfinden der überwiegenden Bevölkerung. Eine aus Steuermitteln finanzierte Leistung sollte deshalb grundsätzlich auch an Mitwirkungspflichten und an individuell umsetzbare Regeln geknüpft werden - ohne Menschen in ihrer Existenz zu gefährden. Es sollte sichergestellt werden, dass Menschen, die Transferleistungen in Anspruch nehmen, diese Unterstützung nicht zu Lasten der Allgemeinheit ausnutzen. Im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes aus 2019 wurde entsprechend klargestellt, dass der Gesetzgeber im Falle von Pflichtverletzungen vorübergehend staatliche Leistungen mindern kann.

### **14. Welche Sicherheiten werden geschaffen, damit hundertprozentige Leistungskürzungen nicht zum Verlust von Wohnraum führen?**

Der Wegfall von Leistungen ist gem. § 31a Abs. 4 SGB II auf insgesamt 30 Prozent und nach § 31a Abs. 7 SGB II auf 100 Prozent des Regelbedarfs beschränkt. Ein Entzug von Mehrbedarfen nach § 21 SGB II ist ebenso ausgeschlossen wie ein Entzug der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II. Die Regelung wurde eingeführt, um den Verlust von Wohnraum zu vermeiden.

Dennoch kann es aufgrund des verringerten Leistungsbezugs zu einer Schuldensituation kommen, die den Wohnraum gefährden kann, wenn KdU nicht zweckgebunden, sondern für den Lebensunterhalt verausgabt werden. Die Arbeitshilfe zur Bremer Verwaltungsanweisung „Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II / § 35 SGB XII)“ sieht hier Regelungen zur Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage vor. Diese Regelungen greifen ausdrücklich auch dann, wenn die Rückstände aus umgesetzten Leistungsminderungen nach den §§ 31ff SGB II stammen.

**15. Wie viele Mitarbeiter\*innen waren in den Kalenderjahren 2019 bis 2024 jahresdurchschnittlich bei den Jobcentern im Land Bremen beschäftigt (bitte auch in Vollzeitäquivalenten angeben), und wie viele Kontakte und Kontaktversuche zu erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gab es jahresdurchschnittlich? Bitte aufschlüsseln nach Jahren und nach Bremen und Bremerhaven.**

In nachfolgender Tabelle werden die Vollzeitäquivalente (VZÄ) im Jahresdurchschnitt dargestellt. Die tatsächliche Anzahl von Beschäftigten kann aufgrund verschiedener Arbeitszeitmodelle davon abweichen.

	Ø 2019 in VZÄ	Ø 2020 in VZÄ	Ø 2021 in VZÄ	Ø 2022 in VZÄ	Ø 2023 in VZÄ	Ø 2024 in VZÄ
Land Bremen*	1194,795	1179,735	1193,601	1239,67	1206,139	1197,411
JC Bremen	931,045	921,215	938,651	976,360	946,989	940,511
JC Bhv	263,75	258,52	254,95	263,31	259,15	256,90

\* Eigene Berechnung aus Angaben der JC Bremen und Bremerhaven

Eine statistische Auswertung zu Kontakten und Kontaktversuchen liegt nicht vor. Deshalb können dazu keine Angaben gemacht werden.

**16. In welchem Umfang waren in den Kalenderjahren 2019 bis 2024 Geflüchtete, die in die Zuständigkeit des Sozialgesetzbuchs II und damit der Jobcenter gewechselt sind, im Land Bremen von Sanktionen betroffen? Bitte differenzieren nach Jahr, Bremen und Bremerhaven, Geschlecht (weiblich, männlich, divers) sowie für erwerbslose und nicht erwerbslose unter 25-Jährige.**

Die Angaben sind in den Tabellen 10a (Personen mit Fluchthintergrund ohne Ukraine) und Tabelle 10b (Ukraine) aufgeführt.

**17. Wie gewährleisten die Jobcenter im Land Bremen, dass Geflüchtete nicht aufgrund von unzureichenden Sprach-, Rechts- und Verfahrenkenntnissen von Sanktionen betroffen werden?**

Viele Bürgergeldempfänger:innen haben keine oder unzureichende Deutschkenntnisse – das betrifft auch viele aus dem Ausland eingereiste Menschen ohne Fluchthintergrund. Dabei gelten für alle die gleichen Regeln, unabhängig von Herkunft oder Staatsangehörigkeit. Die Amtssprache ist nach § 23 Verwaltungsverfahrensgesetz deutsch, daher sind auch die Bescheide in deutscher Sprache zu erlassen. Dies dient auch der gerichtlichen Überprüfbarkeit der Bescheide.

Eine Leistungsminderung kann grundsätzlich nur eintreten, wenn z.B. die Einladung oder die Zuweisung zu einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme mit einer Rechtsfolgebelehrung erfolgt ist. Soweit ein Versäumnis vorliegt, wird im Rahmen einer Anhörung nach § 24 SGB X erfragt, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

Die Anhörung findet auf Wunsch auch persönlich statt. Damit jeder die Anforderungen und Regeln - auch ohne oder nur mit geringen Sprachkenntnissen - versteht, werden Dolmetscher:innen bzw. Sprachmittler:innen bei Bedarf hinzugezogen oder telefonisch dazu geschaltet. Diese Möglichkeit gibt es grundsätzlich bei allen Beratungsgesprächen im Jobcenter.

Viele Menschen ohne ausreichende Sprachkenntnisse behelfen sich oft selbst, indem sie von vertrauten Personen zu Terminen begleitet werden, die als Übersetzer:innen fungieren. Gelegentlich wird auch auf Übersetzungs-Apps zurückgegriffen, um die Verständigung zu erleichtern.

Des Weiteren stellt das Jobcenter Bremen Informationen rund um das Bürgergeld in acht Sprachen auf der Homepage zur Verfügung. Auch auf der Homepage der Arbeitsagentur sind Informationen zum Bürgergeld in den Sprachen Arabisch, Bulgarisch, Englisch, Französisch, Farsi, Rumänisch, Russisch, Ukrainisch und Türkisch erhältlich.

### **Beschlussempfehlung:**

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.

### Anlage(n):

1. ANLAGE\_Rolle rückwärts beim Bürgergeld\_Anlage

**Tabelle 1: Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) nach ausgewählten Merkmalen (gleitender Jahresdurchschnitt; glt. JD)**

Region	Merkmal	glt.JD 02.2019-01.2020	glt.JD 02.2020- 01.2021	glt.JD 02.2021- 01.2022	glt.JD 02.2022- 01.2023	glt.JD 02.2023- 01.2024	BM Sept. 2024
Land Bremen	ELB insgesamt	68.129	69.189	67.055	65.945	67.567	67.861
	dav. Männer	33.934	34.630	33.344	31.883	32.519	32.873
	Frauen	34.196	34.559	33.711	34.063	35.048	34.988
	dav. Deutsche	37.592	37.940	36.603	33.946	33.266	33.300
	Ausländer	30.537	31.249	30.452	31.999	34.302	34.561
	dav. im Alter von unter 25 Jahren	13.412	13.456	12.747	12.411	12.933	13.211
	25 Jahre und älter	54.718	55.734	54.308	53.534	54.634	54.650
	dav. Arbeitsvermittlungstatus "arbeitslos"	27.444	30.332	29.359	28.187	29.299	30.732
	Arbeitsvermittlungstatus "nicht arbeitslos"	40.685	38.857	37.696	37.758	38.269	37.129
	dar. Arbeitslose im Alter von unter 25 Jahren	2.547	2.960	2.538	2.309	2.295	2.508
	nicht Arbeitslose im Alter von unter 25 Jahren	10.865	10.495	10.210	10.102	10.638	10.703
	dar. Aufstocker <sup>1)</sup>	1.185	1.589	1.177	896	1.108	1.184
JC Bremen, Stadt	ELB insgesamt	54.714	55.683	53.715	52.430	53.468	53.771
	dav. Männer	27.252	27.862	26.683	25.255	25.622	26.003
	Frauen	27.462	27.821	27.033	27.176	27.846	27.768
	dav. Deutsche	28.667	29.048	27.881	25.586	24.971	25.102
	Ausländer	26.048	26.635	25.835	26.845	28.497	28.669
	dav. im Alter von unter 25 Jahren	10.842	10.887	10.230	9.880	10.166	10.349
	25 Jahre und älter	43.872	44.796	43.485	42.551	43.302	43.422
	dav. Arbeitsvermittlungstatus "arbeitslos"	22.035	24.296	23.356	22.077	22.802	24.082
	Arbeitsvermittlungstatus "nicht arbeitslos"	32.679	31.387	30.359	30.354	30.666	29.689
	dar. Arbeitslose im Alter von unter 25 Jahren	2.125	2.472	2.097	1.874	1.808	1.972
	nicht Arbeitslose im Alter von unter 25 Jahren	8.717	8.415	8.134	8.006	8.357	8.377
	dar. Aufstocker <sup>1)</sup>	938	1.310	975	726	872	938
JC Bremerhaven, Stadt	ELB insgesamt	13.415	13.506	13.340	13.515	14.100	14.090
	dav. Männer	6.681	6.768	6.662	6.628	6.897	6.870
	Frauen	6.734	6.739	6.678	6.887	7.202	7.220
	dav. Deutsche	8.925	8.891	8.723	8.360	8.295	8.198
	Ausländer	4.490	4.615	4.617	5.155	5.805	5.892
	dav. im Alter von unter 25 Jahren	2.569	2.569	2.517	2.532	2.768	2.862
	25 Jahre und älter	10.846	10.937	10.823	10.983	11.332	11.228
	dav. Arbeitsvermittlungstatus "arbeitslos"	5.410	6.036	6.003	6.110	6.497	6.650
	Arbeitsvermittlungstatus "nicht arbeitslos"	8.006	7.470	7.337	7.404	7.603	7.440
	dar. Arbeitslose im Alter von unter 25 Jahren	422	488	441	435	487	536
	nicht Arbeitslose im Alter von unter 25 Jahren	2.148	2.080	2.076	2.096	2.280	2.326
	dar. Aufstocker <sup>1)</sup>	247	279	202	169	236	246

1) Aufstocker sind erwerbsfähige Personen, die am statistischen Stichtag gleichzeitig Arbeitslosengeld nach dem SGB III und Bürgergeld nach dem SGB II beziehen. Es werden auch Personen als Aufstocker gezählt, deren Arbeitslosengeldbezug noch im laufenden Monat endet.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II; Erstellungsdatum 06.01.2025; Gebietsstand Dezember 2024

**Tabelle 2: Anzahl neu festgestellter Leistungsminderungen (LM) gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) nach ausgewählten Merkmalen, Gleitende Jahressumme (glt. JS) (ohne 02.2022-01.2023 – Sanktionsmoratorium)**

<b>Region</b>	<b>Merkmal</b>	<b>glt.JS 02.2021-01.2022</b>	<b>glt.JS 02.2023-01.2024</b>	<b>BM Sept. 2024</b>
Land Bremen	ELB insgesamt	2.887	4.569	631
	dav. Männer	2.116	3.153	415
	Frauen	771	1.416	216
	dav. Deutsche	2.009	3.337	442
	Ausländer	878	1.232	189
	dav. im Alter von unter 25 Jahren	935	1.270	173
	25 Jahre und älter	1.952	3.299	458
JC Bremen, Stadt	ELB insgesamt	1.872	2.948	440
	dav. Männer	1.419	2.073	298
	Frauen	453	875	142
	dav. Deutsche	1.249	2.070	292
	Ausländer	623	878	148
	dav. im Alter von unter 25 Jahren	395	415	73
	25 Jahre und älter	1.477	2.533	367
JC Bremerhaven, Stadt	ELB insgesamt	1.015	1.621	191
	dav. Männer	697	1.080	117
	Frauen	318	541	74
	dav. Deutsche	760	1.267	150
	Ausländer	255	354	41
	dav. im Alter von unter 25 Jahren	540	855	100
	25 Jahre und älter	475	766	91

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II; Erstellungsdatum 06.01.2025; Gebietsstand Dezember 2024

**Tabelle 3: Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) mit mindestens einer Leistungsminderung (LM) nach ausgewählten Merkmalen, Gleitender Jahresdurchschnitt (glt. JD) (ohne 02.2022-01.2023 – Sanktionsmoratorium)**

Region	Merkmal	ELB insgesamt			dar. ELB mit mind. einer LM			Leistungsminderungsquote in Bezug auf alle ELB mit dem jeweiligen Merkmal in %		
		glt.JD 02.2021- 01.2022	glt.JD 02.2023- 01.2024	BM Sept.2024	glt.JD 02.2021- 01.2022	glt.JD 02.2023- 01.2024	BM Sept.2024	glt.JD 02.2021- 01.2022	glt.JD 02.2023- 01.2024	BM Sept.2024
Land Bremen	ELB insgesamt	67.055	67.567	67.861	476	377	566	0,7	0,6	0,8
	dav. Männer	33.344	32.519	32.873	344	261	370	1,0	0,8	1,1
	Frauen	33.711	35.048	34.988	132	116	196	0,4	0,3	0,6
	dav. Deutsche	36.603	33.266	33.300	328	276	398	0,9	0,8	1,2
	Ausländer	30.452	34.302	34.561	148	101	168	0,5	0,3	0,5
	dav. im Alter von unter 25 J.	12.747	12.933	13.211	141	101	153	1,1	0,8	1,2
	25 Jahre und älter	54.308	54.634	54.650	334	276	413	0,6	0,5	0,8
JC Bremen, Stadt	ELB insgesamt	53.715	53.468	53.771	302	250	397	0,6	0,5	0,7
	dav. Männer	26.683	25.622	26.003	226	176	266	0,8	0,7	1,0
	Frauen	27.033	27.846	27.768	77	74	131	0,3	0,3	0,5
	dav. Deutsche	27.881	24.971	25.102	198	176	264	0,7	0,7	1,1
	Ausländer	25.835	28.497	28.669	104	74	133	0,4	0,3	0,5
	dav. im Alter von unter 25 J.	10.230	10.166	10.349	57	33	65	0,6	0,3	0,6
	25 Jahre und älter	43.485	43.302	43.422	245	217	332	0,6	0,5	0,8
JC Bremerhaven, Stadt	ELB insgesamt	13.340	14.100	14.090	174	127	169	1,3	0,9	1,2
	dav. Männer	6.662	6.897	6.870	119	84	104	1,8	1,2	1,5
	Frauen	6.678	7.202	7.220	55	43	65	0,8	0,6	0,9
	dav. Deutsche	8.723	8.295	8.198	129	100	134	1,5	1,2	1,6
	Ausländer	4.617	5.805	5.892	44	27	35	1,0	0,5	0,6
	dav. im Alter von unter 25 J.	2.517	2.768	2.862	84	68	88	3,3	2,4	3,1
	25 Jahre und älter	10.823	11.332	11.228	90	59	81	0,8	0,5	0,7

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II; Erstellungsdatum 06.01.2025; Gebietsstand Dezember 2024

**Tabelle 4: Anzahl neu festgestellter Leistungsminderungen (LM) gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) nach Minderungsgründen<sup>1), 2)</sup> (ohne 02.2022-01.2023 – Sanktionsmoratorium)**

Region	Minderungsgründe	glt.JS 02.2021- 01.2022	glt.JS 02.2023- 01.2024	BM Sept.2024
Land Bremen	Gesamt	2.887	4.569	631
	Meldeversäumnis beim Träger	1.463	4.091	553
	Meldeversäumnis beim Ärztlichen oder Psychologischen Dienst	-	-	-
	Pflichtverletzung aus EinV bzw. im Zusammenhang mit Aufforderungen aus dem Kooperationsplan	236	60	15
	Weigerung Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildg., Maßnahme oder eines gef. Arbeitsverhältnisses <sup>1)</sup>	947	276	51
	Verminderung von Einkommen bzw. Vermögen	*	6	-
	Fortsetzung von unwirtschaftlichem Verhalten	*	3	-
	Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III	155	107	*
	Erfüllung der Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III	80	26	*
JC Bremen, Stadt	Gesamt	1.872	2.948	440
	Meldeversäumnis beim Träger	913	2.619	384
	Meldeversäumnis beim Ärztlichen oder Psychologischen Dienst	-	-	-
	Pflichtverletzung aus EinV bzw. im Zusammenhang mit Aufforderungen aus dem Kooperationsplan	148	33	*
	Weigerung Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildg., Maßnahme oder eines gef. Arbeitsverhältnisses <sup>1)</sup>	661	190	36
	Verminderung von Einkommen bzw. Vermögen	-	3	-
	Fortsetzung von unwirtschaftlichem Verhalten	*	-	-
	Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III	113	86	*
	Erfüllung der Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III	*	17	*
JC Bremerhaven, Stadt	Gesamt	1.015	1.621	191
	Meldeversäumnis beim Träger	550	1.472	169
	Meldeversäumnis beim Ärztlichen oder Psychologischen Dienst	-	-	-
	Pflichtverletzung aus EinV bzw. im Zusammenhang mit Aufforderungen aus dem Kooperationsplan	88	27	*
	Weigerung Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildg., Maßnahme oder eines gef. Arbeitsverhältnisses <sup>1)</sup>	286	86	15
	Verminderung von Einkommen bzw. Vermögen	*	3	-
	Fortsetzung von unwirtschaftlichem Verhalten	*	3	-
	Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III	42	21	*
	Erfüllung der Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III	*	9	-

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II; Erstellungsdatum 07.01.2025; Gebietsstand Dezember 2024

1) Inklusive Abbruch einer Maßnahme

2) Jeder ELB wird im jeweiligen Berichtszeitraum nur einmal gezählt, d.h. in Jahressummen wird ein ELB höchstens einmal als ELB mit einer neuen Leistungsminderung berücksichtigt.

\*) Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

**Tabelle 5: Bestand an arbeitslosen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) im Alter von unter 25 Jahren mit mindestens einer Leistungsminderung (LM), Gleitende Jahressumme (glt. JS)**

<b>Region</b>	<b>Bestand</b>	<b>glt.JS 02.2019- 01.2020</b>	<b>glt.JS 02.2020- 01.2021</b>	<b>glt.JS 02.2021- 01.2022</b>	<b>glt.JS 02.2022- 01.2023</b>	<b>glt.JS 02.2023- 01.2024</b>	<b>BM Sept.2024</b>
Land Bremen	ELB unter 25 J. mit neuer LM	2.744	508	824	804	1.113	153
	dar. arbeitslos	987	161	266	264	262	41
JC Bremen, Stadt	ELB u. 25 J. mit neuer LM	1.675	205	344	273	386	64
	dar. arbeitslos	723	80	131	125	122	17
JC Bremerhaven, Stadt	ELB u. 25 J. mit neuer LM	1.069	303	480	531	727	89
	dar. arbeitslos	264	81	135	139	140	24

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II; Erstellungsdatum 03.01.2025; Gebietsstand Dezember 2024



**Tabelle 6: Summe der Minderungsbeträge insgesamt von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) mit wirksamer Leistungsminderung (LM) in Euro**

Region	Merkmal	gl.t.JS 02.2019- 01.2020	gl.t.JS 02.2020- 01.2021	gl.t.JS 02.2021- 01.2022	gl.t.JS 02.2022- 01.2023	gl.t.JS 02.2023- 01.2024	BM Sept. 2024
Land Bremen	Insgesamt	2.404.870	317.443	538.139	536.079	242.906	36.081
	dav. Männer	1.787.523	227.986	399.472	391.103	167.864	23.682
	Frauen	617.347	89.458	138.667	144.976	75.042	12.399
	dav. Deutsche	1.671.187	232.960	363.373	380.118	179.307	25.482
	Ausländer	733.683	84.483	174.766	155.960	63.599	10.599
	dav. arbeitslos	1.202.790	154.143	305.538	257.646	85.533	11.538
	nicht arbeitslos	1.202.080	163.301	232.601	278.433	157.373	24.543
	dar. ELB unter 25 Jahre	765.478	89.128	153.028	137.766	60.103	8.362
	dav. arbeitslos	354.370	32.697	59.851	52.556	15.404	1.947
	nicht arbeitslos	411.108	56.431	93.177	85.209	44.699	6.415
JC Bremen, Stadt	Insgesamt	1.700.079	174.680	345.842	361.260	162.439	26.274
	dav. Männer	1.278.962	127.084	262.044	266.302	114.807	17.610
	Frauen	421.117	47.596	83.798	94.958	47.632	8.664
	dav. Deutsche	1.134.817	119.583	223.130	248.113	115.160	17.793
	Ausländer	565.262	55.097	122.712	113.146	47.280	8.481
	dav. arbeitslos	881.135	92.397	204.647	186.111	61.204	8.817
	nicht arbeitslos	818.944	82.283	141.195	175.149	101.236	17.457
	dar. ELB unter 25 Jahre	458.219	37.473	64.240	61.180	18.742	3.538
	dav. arbeitslos	238.442	17.776	27.783	28.518	5.952	1.169
	nicht arbeitslos	219.777	19.697	36.457	32.662	12.790	2.368
JC Bremerhaven, Stadt	Insgesamt	704.791	142.763	192.297	174.819	80.467	9.807
	dav. Männer	508.561	100.901	137.429	124.801	53.057	6.072
	Frauen	196.230	41.862	54.868	50.018	27.410	3.735
	dav. Deutsche	536.370	113.377	140.243	132.005	64.148	7.689
	Ausländer	168.421	29.386	52.054	42.814	16.319	2.118
	dav. arbeitslos	321.656	61.746	100.891	71.535	24.329	2.721
	nicht arbeitslos	383.135	81.017	91.406	103.284	56.137	7.086
	dar. ELB unter 25 Jahre	307.259	51.654	88.788	76.586	41.361	4.824
	dav. arbeitslos	115.928	14.921	32.067	24.039	9.452	777
nicht arbeitslos	191.331	36.734	56.721	52.547	31.908	4.047	

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II; Erstellungsdatum 09.01.2025; Gebietsstand Dezember 2024

**Tabelle 7a: Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) mit mindestens einer Leistungsminderung (LM) nach ausgewählten Merkmalen sowie LM in % und durchschnittlicher Höhe in Euro (Land Bremen)**

Merkmal	gl.t.JD 02.2019-01.2020			gl.t.JD 02.2020-01.2021			gl.t.JD 02.2021-01.2022			gl.t.JD 02.2022-01.2023			gl.t.JD 02.2023-01.2024			BM Sept.2024		
	Bestand ELB mit mind. 1 LM	LM in %	durchs chnittl. LM in Euro (bezo gen auf alle ELB mit mind. 1 LM)	Bestand ELB mit mind. 1 LM	LM in %	durchs chnittl. LM in Euro (bezo gen auf alle ELB mit mind. 1 LM)	Bestand ELB mit mind. 1 LM	LM in %	durchs chnittl. LM in Euro (bezo gen auf alle ELB mit mind. 1 LM)	Bestand ELB mit mind. 1 LM	LM in %	Bestand ELB mit mind. 1 LM	Bestand ELB mit mind. 1 LM	LM in %	durchs chnittl. LM in Euro (bezo gen auf alle ELB mit mind. 1 LM)	Bestand ELB mit mind. 1 LM	LM in %	durchs chnittl. LM in Euro (bezo gen auf alle ELB mit mind. 1 LM)
Insgesamt	1.841	17,7	109	365	11,5	72	476	14,4	94	646	10,3	69	377	7,1	54	566	7,7	64
dav. Männer	1.272	18,9	117	258	11,7	74	344	14,8	97	463	10,4	70	261	7,1	54	370	7,9	64
Frauen	569	14,9	90	108	11,1	69	132	13,4	88	183	9,9	66	116	7,2	54	196	7,5	63
dav. Deutsche	1.273	17,3	109	271	11,1	72	328	13,7	92	475	9,6	67	276	7,0	54	398	7,5	64
Ausländer	568	18,8	108	94	12,8	75	148	16,1	98	170	12,2	76	101	7,6	53	168	8,3	63
dar. arbeitslos	946	16,6	106	169	11,9	76	254	14,9	100	288	10,8	74	132	7,0	54	182	7,5	63
nicht arbeitslos	894	19,0	112	197	11,2	69	222	13,9	87	357	9,8	65	245	7,1	54	384	7,8	64
dar. ELB unter 25 Jahre	472	27,1	135	106	13,8	70	141	17,0	90	177	11,9	65	101	8,5	50	153	8,3	55
dar. arbeitslos	196	29,5	151	35	14,8	78	52	17,7	97	65	11,8	67	27	8,0	48	39	7,8	50
nicht arbeitslos	276	25,4	124	72	13,2	66	90	16,6	87	112	12,0	63	74	8,6	50	114	8,5	56

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II; Erstellungsdatum 08.01.2025; Gebietsstand Dezember 2024

**Tabelle 7b: Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) mit mindestens einer Leistungsminderung (LM) nach ausgewählten Merkmalen sowie LM in % und durchschnittlicher Höhe in Euro (JC Bremen)**

Merkmal	glt.JD 02.2019-01.2020			glt.JD 02.2020-01.2021			glt.JD 02.2021-01.2022			glt.JD 02.2022-01.2023			glt.JD 02.2023-01.2024			BM Sept.2024		
	Bestand ELB mit mind. 1 LM	LM in %	durchschnittl. LM in Euro (bezogen auf alle ELB mit mind. 1 LM)	Bestand ELB mit mind. 1 LM	LM in %	durchschnittl. LM in Euro (bezogen auf alle ELB mit mind. 1 LM)	Bestand ELB mit mind. 1 LM	LM in %	durchschnittl. LM in Euro (bezogen auf alle ELB mit mind. 1 LM)	Bestand ELB mit mind. 1 LM	LM in %	Bestand ELB mit mind. 1 LM	Bestand ELB mit mind. 1 LM	LM in %	durchschnittl. LM in Euro (bezogen auf alle ELB mit mind. 1 LM)	Bestand ELB mit mind. 1 LM	LM in %	durchschnittl. LM in Euro (bezogen auf alle ELB mit mind. 1 LM)
Insgesamt	1.332	16,9	106	205	10,7	71	302	13,8	95	431	9,9	70	250	6,7	54	397	7,6	66
dav. Männer	933	18,0	114	146	10,9	72	226	13,9	97	313	10,0	71	176	6,7	54	266	7,7	66
Frauen	398	14,2	88	59	10,2	67	77	13,5	91	118	9,6	67	74	6,7	54	131	7,5	66
dav. Deutsche	874	16,5	108	142	10,2	70	198	13,1	94	308	9,3	67	176	6,5	54	264	7,5	67
Ausländer	457	17,6	103	63	12,0	73	104	15,2	98	123	11,7	77	74	7,3	53	133	8,1	64
dar. arbeitslos	711	15,9	103	102	11,4	76	170	14,3	100	208	10,5	74	93	6,8	55	131	7,7	67
nicht arbeitslos	621	18,1	110	104	10,0	66	132	13,2	89	222	9,3	66	157	6,7	54	266	7,6	66
dar. ELB unter 25 Jahre	296	25,4	129	47	12,2	67	57	16,4	93	80	10,8	63	33	7,4	47	65	8,2	54
dar. arbeitslos	136	28,4	146	19	13,7	77	24	16,5	97	36	11,1	67	11	7,1	45	21	8,0	56
nicht arbeitslos	159	22,7	115	28	11,0	59	34	16,3	91	45	10,6	61	22	7,6	48	44	8,3	54

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II; Erstellungsdatum 08.01.2025; Gebietsstand Dezember 2024

**Tabelle 7c: Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) mit mindestens einer Leistungsminderung (LM) nach ausgewählten Merkmalen sowie LM in % und durchschnittlicher Höhe in Euro (JC Bremerhaven)**

Merkmal	glt.JD 02.2019-01.2020			glt.JD 02.2020-01.2021			glt.JD 02.2021-01.2022			glt.JD 02.2022-01.2023			glt.JD 02.2023-01.2024			BM Sept.2024		
	Bestand ELB mit mind. 1 LM	LM in %	durchschnittl. LM in Euro (bezogen auf alle ELB mit mind. 1 LM)	Bestand ELB mit mind. 1 LM	LM in %	durchschnittl. LM in Euro (bezogen auf alle ELB mit mind. 1 LM)	Bestand ELB mit mind. 1 LM	LM in %	durchschnittl. LM in Euro (bezogen auf alle ELB mit mind. 1 LM)	Bestand ELB mit mind. 1 LM	LM in %	Bestand ELB mit mind. 1 LM	Bestand ELB mit mind. 1 LM	LM in %	durchschnittl. LM in Euro (bezogen auf alle ELB mit mind. 1 LM)	Bestand ELB mit mind. 1 LM	LM in %	durchschnittl. LM in Euro (bezogen auf alle ELB mit mind. 1 LM)
Insgesamt	509	20,1	115	160	12,8	74	174	15,6	92	215	11,0	68	127	8,0	53	169	8,0	58
dav. Männer	338	21,8	125	111	13,0	76	119	16,9	97	150	11,3	69	84	7,9	52	104	8,2	58
Frauen	171	16,8	96	49	12,3	72	55	13,2	83	65	10,4	64	43	8,1	54	65	7,6	57
dav. Deutsche	399	19,2	112	129	12,3	73	129	14,8	90	168	10,3	66	100	7,9	54	134	7,7	57
Ausländer	110	23,8	127	31	14,9	80	44	18,6	98	47	13,9	76	27	8,5	50	35	9,2	61
dar. arbeitslos	236	19,0	114	67	12,8	77	84	16,3	100	80	11,7	75	39	7,7	52	51	7,2	53
nicht arbeitslos	274	21,2	117	93	12,8	73	90	15,0	85	135	10,6	64	88	8,2	53	118	8,3	60
dar. ELB unter 25 Jahre	177	30,3	145	59	15,2	73	84	17,5	88	97	13,0	66	68	9,1	51	88	8,5	55
dar. arbeitslos	59	31,9	163	16	16,4	80	28	19,0	96	30	12,9	68	16	8,8	50	18	7,5	43
nicht arbeitslos	117	29,4	136	44	14,8	70	56	16,8	84	67	13,0	65	52	9,2	51	70	8,7	58

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II; Erstellungsdatum 08.01.2025; Gebietsstand Dezember 2024

**Tabelle 8: Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) mit voller Leistungsminderung (LM)**

Region	Merkmal	glt.JD 02.2019-01.2020	glt.JD 02.2020-01.2021	glt.JD 02.2021-01.2022	glt.JD 02.2022-01.2023	glt.JD 02.2023-01.2024	BM Sept. 2024
Land Bremen	Insgesamt	111	4	6	5	13	18
	dav. Männer	88	2	4	4	8	14
	Frauen	23	2	2	2	4	4
	dav. Deutsche	74	3	3	4	8	13
	Ausländer	37	1	2	1	5	5
	dav. arbeitslos	44	1	2	2	4	6
	nicht arbeitslos	67	2	3	3	9	12
	dar. ELB unter 25 Jahre	59	2	3	3	7	9
	dav. arbeitslos	25	1	1	1	2	3
	nicht arbeitslos	34	2	2	2	6	6
JC Bremen, Stadt	Insgesamt	80	1	3	3	6	12
	dav. Männer	63	1	2	2	4	9
	Frauen	16	0	1	1	2	*
	dav. Deutsche	51	1	2	2	3	8
	Ausländer	28	1	1	1	3	*
	dav. arbeitslos	33	1	1	1	2	*
	nicht arbeitslos	46	1	2	2	4	*
	dar. ELB unter 25 Jahre	35	1	1	1	2	5
	dav. arbeitslos	17	0	0	0	1	*
	nicht arbeitslos	18	0	1	1	2	*
JC Bremerhaven, Stadt	Insgesamt	31	2	3	3	7	6
	dav. Männer	24	1	2	2	5	5
	Frauen	7	1	1	1	2	*
	dav. Deutsche	23	2	2	2	5	5
	Ausländer	9	0	1	1	2	*
	dav. arbeitslos	11	1	1	1	2	*
	nicht arbeitslos	20	2	2	2	5	*
	dar. ELB unter 25 Jahre	24	1	2	2	5	4
	dav. arbeitslos	8	0	1	1	1	*
	nicht arbeitslos	16	1	1	1	4	*

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II; Erstellungsdatum 09.01.2025; Gebietsstand Dezember 2024

\*) Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

**Tabelle 9: Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) mit mindestens einer Leistungsminderung für Kosten der Unterkunft (KdU)**

Region	Merkmal	glt.JD	glt.JD	glt.JD	glt.JD	glt.JD	BM Sept. 2024
		02.2019-01.2020	02.2020-01.2021	02.2021-01.2022	02.2022-01.2023	02.2023-01.2024	
		1	2	3	4	5	6
Land Bremen	Insgesamt	229	28	32	35	X	X
	dav. Männer	162	19	24	23	X	X
	Frauen	67	9	8	12	X	X
	dav. Deutsche	155	20	20	22	X	X
	Ausländer	74	8	12	12	X	X
	dav. arbeitslos	83	11	16	13	X	X
	nicht arbeitslos	146	16	16	22	X	X
	dar. ELB unter 25 Jahre	115	15	15	18	X	X
	dav. arbeitslos	42	4	6	6	X	X
nicht arbeitslos	73	11	10	12	X	X	
JC Bremen, Stadt	Insgesamt	160	14	18	22	X	X
	dav. Männer	114	10	13	14	X	X
	Frauen	46	4	5	8	X	X
	dav. Deutsche	103	9	11	13	X	X
	Ausländer	56	5	7	9	X	X
	dav. arbeitslos	61	6	10	9	X	X
	nicht arbeitslos	99	8	9	14	X	X
	dar. ELB unter 25 Jahre	68	6	6	8	X	X
	dav. arbeitslos	28	2	2	3	X	X
nicht arbeitslos	39	4	4	5	X	X	
JC Bremerhaven, Stadt	Insgesamt	69	14	14	13	X	X
	dav. Männer	48	10	11	9	X	X
	Frauen	21	4	3	4	X	X
	dav. Deutsche	51	11	9	9	X	X
	Ausländer	18	3	4	3	X	X
	dav. arbeitslos	22	5	6	4	X	X
	nicht arbeitslos	47	9	8	8	X	X
	dar. ELB unter 25 Jahre	47	9	9	10	X	X
	dav. arbeitslos	13	2	3	3	X	X
nicht arbeitslos	33	7	6	7	X	X	

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II; Erstellungsdatum 09.01.2025; Gebietsstand Dezember 2024

X) Nachweis nicht sinnvoll. Seit Einführung des Bürgergeldgesetzes erstrecken sich die Leistungsminderungen sowohl auf den Regelbedarf als auch auf etwaige Mehrbedarfe, wenn der Regelbedarf bereits um angerechnetes Einkommen gemindert ist. Kosten der Unterkunft werden seit Einführung des Bürgergeldgesetzes nicht mehr gemindert.

**Tabelle 10a: Bestand an Personen im Kontext von Fluchtmigration ohne Ukraine (PKF)<sup>1),2)</sup> mit mindestens einer Leistungsminderung (LM) nach ausgewählten Merkmalen**

Region	Merkmal	glt.JD 02.2019-01.2020	glt.JD 02.2020-01.2021	glt.JD 02.2021-01.2022	glt.JD 02.2022-01.2023	glt.JD 02.2023-01.2024	BM Sept.2024
Land Bremen	Insgesamt	163	34	58	48	26	44
	dav. Männlich	135	29	47	38	20	27
	Weiblich	28	5	10	11	6	17
	dav. arbeitslos	86	18	32	25	13	22
	nicht arbeitslos	77	16	26	23	13	22
	dar. ELB im Alter von unter 25 Jahren	70	16	21	22	11	20
	dav. arbeitslos	33	7	9	8	4	6
	nicht arbeitslos	37	8	12	13	7	14
JC Bremen, Stadt	Insgesamt	124	24	38	29	16	28
	dav. Männlich	102	20	32	25	13	18
	Weiblich	22	4	6	4	4	10
	dav. arbeitslos	67	12	21	16	8	17
	nicht arbeitslos	57	11	17	12	8	11
	dar. ELB im Alter von unter 25 Jahren	48	11	11	10	4	9
	dav. arbeitslos	23	5	5	5	2	*
	nicht arbeitslos	24	6	6	5	3	*
JC Bremerhaven, Stadt	Insgesamt	39	11	20	19	10	16
	dav. Männlich	33	9	15	13	7	9
	Weiblich	7	1	4	7	2	7
	dav. arbeitslos	19	6	11	9	4	5
	nicht arbeitslos	20	5	9	10	5	11
	dar. ELB im Alter von unter 25 Jahren	22	5	10	12	7	11
	dav. arbeitslos	10	2	4	4	2	*
	nicht arbeitslos	13	3	6	8	5	*

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II; Erstellungsdatum 03.01.2025; Gebietsstand Dezember 2024

1) Personen im Kontext von Fluchtmigration (PKF) = Summe aus Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, Aufenthaltsgestattung und Duldung.

2) Für ukrainische Staatsangehörige waren die aufenthaltsrechtlichen Informationen zum Fluchthintergrund in den Berichtsmonaten März 2022 bis einschl. März 2024 stark untererfasst. Deshalb werden alle statistischen Größen zum "Aufenthaltsstatus" in diesem Zeitraum nur unter Ausschluss von ukrainischen Staatsangehörigen ausgewiesen.

\*) Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

**Tabelle 10b: Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) mit Staatsangehörigkeit Ukraine und mindestens einer Leistungsminderung (LM) nach ausgewählten Merkmalen**

Region	Merkmal	glt.JD 02.2019-01.2020	glt.JD 02.2020-01.2021	glt.JD 02.2021-01.2022	glt.JD 02.2022-01.2023	glt.JD 02.2023-01.2024	BM Sept.2024
		1	2	3	4	5	
Land Bremen	Insgesamt	3	0	0	1	5	7
	dav. Männlich	2	0	0	0	2	4
	Weiblich	2	0	-	0	3	3
	dav. arbeitslos	2	0	0	0	1	*
	nicht arbeitslos	1	0	0	0	3	*
	dar. ELB im Alter von unter 25 Jahren	-	-	-	0	2	*
	dav. arbeitslos	-	-	-	0	0	-
	nicht arbeitslos	-	-	-	0	2	*
JC Bremen, Stadt	Insgesamt	3	0	0	0	2	*
	dav. Männlich	2	0	0	0	1	*
	Weiblich	2	0	-	-	1	*
	dav. arbeitslos	2	0	0	-	1	*
	nicht arbeitslos	1	0	0	0	2	*
	dar. ELB im Alter von unter 25 Jahren	-	-	-	-	0	-
	dav. arbeitslos	-	-	-	-	-	-
	nicht arbeitslos	-	-	-	-	0	-
JC Bremerhaven, Stadt	Insgesamt	-	-	-	0	2	*
	dav. Männlich	-	-	-	0	1	*
	Weiblich	-	-	-	0	1	*
	dav. arbeitslos	-	-	-	0	1	-
	nicht arbeitslos	-	-	-	0	2	*
	dar. ELB im Alter von unter 25 Jahren	-	-	-	0	2	*
	dav. arbeitslos	-	-	-	0	0	-
	nicht arbeitslos	-	-	-	0	2	*

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II; Erstellungsdatum 03.01.2025; Gebietsstand Dezember 2024

\*) Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.